



Einwohnergemeinde Barga

Einladung

**zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom
Freitag, 17. Mai 2019, 20.00 Uhr,
im Gemeindekeller Barga**

Traktanden

1. **Abnahme Rechnung 2018**; die Rechnung kann auf der Homepage der Gemeinde Barga eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei (Tel. 052 653 13 82, E-Mail: kanzlei@barga.ch) bestellt werden
2. **Festsetzung der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen im Hinblick auf die Rechnungsführung nach HRM2**
3. **Verschiedenes**

Barga, 27. April 2019

Gemeinderat Barga

- Das vom Büro am 04.12.2018 genehmigte Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.11.2018 liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei auf.
- Erläuterungen und die Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden finden Sie auf den folgenden Seiten.
- Am Wochenende vom 19. Mai 2019 finden Abstimmungen statt; **die Urne für die Abstimmung ist am 17.05.2019 von 19.00 h bis 20.00 h im Gemeindekeller geöffnet.**

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht versäumt, hat eine Busse von Fr. 6.-- zu entrichten. **Bitte verwenden Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis.** Wer seinen Stimmausweis spätestens innert 3 Tagen nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei (Briefkasten) abgibt, gilt als entschuldigt. Entschuldigungen telefonisch oder per E-Mail können nicht berücksichtigt werden, da die Bussenkontrolle elektronisch, d.h. ausschliesslich mittels Strichcode auf dem Stimmausweis erfolgen kann.

Erläuterungen zu den Traktanden

Traktandum 1 Jahresrechnung 2018

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 33'424.56, wobei grössere Einlagen in die Spezialfinanzierungen (Kirche, Kanalisation und Wasserversorgung getätigt werden konnten.

Die Revisorinnen haben die Rechnung geprüft. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung mit der Zentralverwaltung und den Rechnungsrevisorinnen konnte die Rechnung 2018 am 09. April 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Konten

Laufende Rechnung

Konto	Bemerkungen
028.3030	Pensionskasse Gemeindeschreiberin
103.312	Auslagerung Erbschaftswesen an Brühlmann Beratungen GmbH
141.431	Das Bauvolumen ist schwer kalkulierbar
740.314	Die Mehrausgaben sind entstanden durch die Anschaffung zusätzlicher Halterungen für die Schrifttafeln des Gemeinschaftsgrabes
578.3650	Sozialausgaben sind schwer kalkulierbar
700.3140	Der Dachrand am Reservoir wurde mit Blech verkleidet, was im Vorschlag nicht enthalten war; die äusseren Malerarbeiten wurden erst 2018 ausgeführt.
700.3141	Umlegung der gemeindeeigenen Wasserleitung GB 459, Schinderwies
720.3181	Grüngut Entsorgungsplatz «Barme», es wurden grössere Steine und eine grössere Plane benötigt, was zu einer Kostensteigerung führte.
810.3181	Waldfunktionsplan: im Budget 2019 wurden irrtümlich lediglich Fr. 10'000.00 vorgesehen, es handelt sich hier um gebundene Kosten, keine Mehrkosten
812	Bereich Forst: Januar 2018 Sturm Burglind, anschliessend Hitzesommer = viel Sturmholz, daraus resultierend: viel Käferholz, dadurch Holzpreise sehr tief, weil der Markt übersättigt ist!

Investitionsrechnung

620.501	Der Deckbelag an der Dorfstrasse 2. Etappe wird im Frühling 2019 eingebaut
---------	--

Den Bericht der Rechnungsprüfungskommission finden Sie auf der letzten Seite.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Abnahme der Jahresrechnung 2018.

Traktandum 2

Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen bezüglich Rechnungsmodell HRM2

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 per 01. Januar 2019 muss der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine Aktivierungsgrenze für Investitionen beantragen. Eine Investition wird dann getätigt, wenn die definierte Aktivierungsgrenze erreicht, resp. überschritten wird. Bei der Aktivierungsgrenze gilt das Kriterium der Wesentlichkeit. Bei der Aktivierung sind die Gesamtkosten der Beschaffung, bzw. des Projektes massgebend.

Die Wesentlichkeitsgrenze könnte vom Gemeinderat in eigener Kompetenz festgelegt werden. Das Amt für Justiz empfiehlt jedoch, den Betrag für die Wesentlichkeitsgrenze der Rückstellungen dem Betrag der Aktivierungsgrenze gleichzusetzen und zusammen durch die Legislative, d.h. durch die Gemeindeversammlung, beschliessen zu lassen.

Für kleine Gemeinden wird eine Aktivierungsgrenze für Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 25'000.-- vorgeschlagen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 per 01. Januar 2020 die Festsetzung der Aktivierungsgrenze und der Wesentlichkeitsgrenze auf je Fr. 25'000.--.